



SPORTFISCHER SCHAFFHAUSEN

Fischerei-Vorschriften 2019

Verhaltensregeln

- 1.0 Gefangene Fische sind tiergerecht zu behandeln. Fische und andere Tiere, deren Lebensräume sowie Laichplätze, Jungtierbestände und die Vegetation sind vor Schädigungen zu schützen. Im Weiteren ist alles zu unterlassen, was die Fischerei in Misskredit bringt. Rücksichtnahme auf Drittpersonen und die Sauberhaltung der Gewässer- und Uferpartien gehören dazu.

Fischerei Erlaubnis

- 2.0 Die Fischerei darf pro Kalenderwoche (das heisst Montag bis Sonntag) an fünf Tagen ausgeübt werden. Die Karteninhaber können die fünf Fischtage frei auf die Kalenderwoche verteilen. Vor Aufnahme der Fischerei muss im persönlichen Fangbuch das Datum mit Kugelschreiber eingetragen werden. Eine Stückelung in Halbtage ist nicht zulässig.
- 2.1 In den Monaten Juni, Juli und August, sowie vom 20.12. bis und mit 03.01. darf die Fischerei während sieben Tagen in der Woche ausgeübt werden.

Stückzahlbeschränkung und Fangmethoden

- 3.0 Die Fangzahl für Edelfische (Forellen und Äschen) ist limitiert. Gültig sind die jeweiligen Weisungen des Kantons (Departement des Innern).
- 3.1 Das Grundangeln („Legen“) darf nur mit einem einfachen Haken ausgeübt werden. Das Grundangeln vom Flurlingersteg aus ist verboten.
- 3.2 Das Fischen auf Äschen ist nur mit dem Zapfen und einem einfachen Haken oder mit der Fliegenfischertechnik erlaubt.
- 3.3 Während der Forellenschonzeit ist das Fischen mit Löffel, Blinker, Mepps und Wobbler etc. verboten. Ausnahme: Ausschliesslich auf Hechte ist während dieser Zeit das Fischen mit natürlichen oder künstlichen, beweglichen Ködern von mindestens 15 cm Länge erlaubt
- 3.4 Grundsätzlich verboten ist:
- Verwendung von Widerhaken
 - Verwendung lebender Köderfische
 - Verwendung nichtkorrodierender Angelhaken (z.B. Goldangel)
 - Fische, die einer Schonmassbestimmung unterliegen, als Köderfische zu verwenden

Fischereiberechtigung

- 4.0 Es können Tageskarten an Jugendliche ab 10 Jahren ausgegeben werden, sofern ein Nachweis des Kant. Jungfischerkurses oder einer anerkannten Fischerprüfung vorliegt. Bei Unfällen wird jede Haftung durch den Verein abgelehnt.

Kontroll- und Strafbestimmungen

- 5.0 Die Fischer haben sich den Kontrollen durch die Aufsichtspersonen zu unterziehen. Sie haben bei Kontrolle die Fischereigeräte und die gefangenen Fische vorzulegen sowie Boote, Fahrzeuge aller Art, Taschen und andere Behältnisse zur fischereibezogenen Überprüfung freizugeben. Beanstandungen bei der Kontrolle oder Verweigerung der Kontrolle haben Sanktionen und Verzeigung zur Folge.

Spezielle Schutzmassnahmen:

- 6.0 Absolutes Fischfangverbot im Mühlwies-Kanal
Neuhausen am Rheinfall, 17. April 2019, Sportfischer Schaffhausen


Der Präsident, Daniel Leonhardt


Der Vizepräsident, Daniel Howald